

3.
Das Entgelt für den zu leistenden Unterricht beträgt pro Monat €.

Die Unterrichtsgebühr muss im Voraus bis spätestens zum 5. des Monats auf das Konto des Musiklehrers eingehen.

Bei Zahlungsverzug ist der Musiklehrer zur Erhebung von Verzugszinsen von 6 % p.a. ab Fälligkeit berechtigt. Für erforderlich werdende Mahnschreiben ist der Musiklehrer ferner berechtigt € 3,00 pro Mahnung Auslagenerstattung zu verlangen. Zahlungsrückstand von zwei Monaten Unterrichtsvergütung berechtigt den Musiklehrer zur fristlosen Kündigung des Vertrag; Zahlungsansprüche werden hierdurch nicht berührt.

4.
Der Musiklehrer ist berechtigt, die vorstehend vereinbarte Unterrichtsgebühr jährlich um 5 % zu erhöhen, erstmals jedoch nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Unterrichtsbeginn an, danach jeweils nach Ablauf eines weiteren Kalenderjahres.
Soweit der Musikschüler die Erhöhung des Honorars nicht akzeptiert, besteht Kündigungsberechtigung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.
Der Musikschüler ist zur Entgeltzahlung auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilnimmt, bzw. teilgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall einer Erkrankung des Musikschülers.

6.
Soweit der Musiklehrer verhindert ist, den Unterricht zum vereinbarten Zeitpunkt zu erteilen, verpflichtet er sich, den Unterricht zu einem im Einzelfall zu vereinbarenden Zeitpunkt nachzuholen oder die Vergütung pro rata zu erstatten. Seitens des Musiklehrers dürfen zwei Unterrichtsstunden im Kalenderjahr wegen Krankheit ausfallen, ohne dass dies die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung berührt.

7.
Der Unterricht findet ganzjährig statt; alle gesetzlichen Feiertage und Schulferientage in NRW bleiben unterrichtsfrei, ohne dass dies die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung berührt, nachdem der durch Feiertage und Schulferientage bedingte Unterrichtsausfall bereits bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt ist.

8. Haftungsausschluss

Die Aufsichtspflicht über die Kinder verbleibt auch während des Unterrichts bei den Eltern. Wird der Musiklehrer von Dritten wegen einer Aufsichtspflichtverletzung in Anspruch genommen, stellen die Eltern den Musiklehrer frei.

9.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte dieser Vertrag ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, gilt der Vertrag im Übrigen gleichwohl. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist alsdann durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht.